

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/13 B

L 4 KR 328/10 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 724/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der bei der Beklagten (bzw ihrer Rechtsvorgängerin) sowie deren Pflegekasse in der Kranken- bzw Pflegeversicherung als Rentner pflichtversicherte Kläger (auch) Beiträge auf eine ihm ab 31.3.2008 in zwölf Jahresraten gezahlte bzw zu zahlende Kapitaleistung von (ursprünglich) 57 990 Euro entrichten muss; die Beklagte bewertet den Betrag als beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung seines früheren Arbeitgebers, der Kläger als bloße Abfindung für den vorzeitigen Verlust seines Arbeitsplatzes auf der Grundlage einer Altersteilzeitvereinbarung von 2002.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 11.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 19.7.2013 nur den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beant-



worten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

6 Der Kläger formuliert insoweit die Fragen

"Ist eine von einem Arbeitgeber wegen Verlustes des Arbeitsplatzes im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung an einen Arbeitnehmer gezahlte Abfindung nach § 229 Abs. 1 SGB V beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie nicht in einem Betrag unmittelbar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt wird, sondern stattdessen mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung in eine in jährlichen Raten vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer auszahlende Zusatzversorgung umgewandelt wird?" und

"ob die bloße Umwandlung einer einmaligen Abfindung, die aus einer Altersteilzeitvereinbarung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes gewährt wird, in eine jährliche Ratenzahlung auch mit einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der gesamten Abfindungssumme einhergeht".

7 Zur Erläuterung weist der Kläger ua darauf hin, dass dann, wenn er sich die aus dem Altersteilzeitvertrag mit seinem Arbeitgeber zu zahlende Abfindung in einem Betrag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hätte auszahlen lassen, Beiträge nicht zu erheben gewesen wären - wie auch von der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung beim LSG bekräftigt worden sei. Für die Beitragspflicht könne es aber nicht darauf ankommen, wie der Abfindungsbetrag ausgezahlt werde. Es handele sich hier um eine "rein arbeitsrechtliche Abfindung aus einem ebenfalls arbeitsrechtlichen Altersteilzeitvertrag wegen Verlustes des Arbeitsplatzes nach Ablauf der Altersteilzeit" und nicht um eine von vornherein mit dem Zweck der betrieblichen Altersversorgung eingegangene vertragliche Gestaltung.

8 Mit diesem Vorbringen genügt der Kläger den an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gestellten Anforderungen nicht. Er legt weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit der Fragen in gebotener Weise dar.

9 An den gesetzlichen Darlegungsvoraussetzungen zur Klärungsfähigkeit der Fragen fehlt es bereits deshalb, weil der Kläger ohne Weiteres unterstellt, dass in seinem konkreten Fall nach den gegebenen Umständen in Bezug auf die streitigen Zahlungen vom Vorliegen einer Vertragsgestaltung auszugehen sei, bei der ein Arbeitgeber eine Abfindung allein wegen Verlustes des Arbeitsplatzes (im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung) an einen Arbeitnehmer zahlte. Dem steht aber entgegen, dass auf der Grundlage der vom LSG auf Seite 6 des Urteilsumdrucks getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die der Senat in einem Revisionsverfahren nach



§ 163 SGG gebunden wäre, davon auszugehen ist, dass "der betriebliche Zusammenhang der Leistungen ... offenkundig" ist. Das LSG hat nach dem Wortlaut der Altersteilzeitvereinbarung, nach der weiteren Ausgestaltung der vereinbarten Zusatzleistung und ebenfalls nach dem Verständnis des Arbeitgebers unter Berücksichtigung von der Zweckrichtung und dem gewählten institutionellen Rahmen festgestellt, dass nach dem Vertragswerk und den sonstigen tatsächlichen Umständen des Falles - insbesondere ratenweise Auszahlung zeitverzögert mit Rentenbeginn - eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Raum stand und nicht eine bloße Abfindung für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Betrieb. Kann danach aber gerade nicht vom Vorliegen einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes ausgegangen werden, kommt es auf die Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen, gleichwohl von der "Umwandlung in eine Abfindung" aufbauende Fragestellung für den Ausgang des Rechtsstreits nicht an. Der Kläger rügt mit seinem Vorbringen vielmehr nur die Unrichtigkeit der vom LSG aus den Umständen des Falles hergeleiteten Würdigung der Indizien, auf die selbst eine zulässige Verfahrensrüge nicht gestützt werden könnte (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG <freie richterliche Beweiswürdigung>*). Unbeschadet dessen lassen sich auf eine solche Konstellation auch Fragen von "grundsätzlicher" Bedeutung nicht aufbauen, weil über den individuellen Fall des Klägers hinausgehende, einem Revisionsverfahren vorbehaltene allgemeine Fragestellungen nicht ersichtlich sind.

- 10 Darüber hinaus wird auch die Klärungsbedürftigkeit der zitierten Fragen nicht hinreichend dargelegt, weil sich der Kläger nicht genügend damit auseinandersetzt, ob nicht schon das Gesetz und die bisherige Rechtsprechung des Senats die Antwort auf seine Fragen - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - vorgeben. So lag hinsichtlich der Frage, ob für die Einstufung einer Leistung als solche der betrieblichen Altersversorgung der Zahlungsmodus bedeutsam sein kann - Auszahlung in einem Betrag oder in jährlichen Raten - eine Auseinandersetzung mit § 229 Abs 1 S 1 Nr 1 Halbs 2 Buchst a sowie Abs 1 S 3 SGB V nahe (*vgl ferner aus der Rspr des Senats, zB BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 6, 9; vgl auch BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 5*). Auch hinsichtlich der Frage, ob es für die Frage der Beitragspflicht bedeutsam sein kann, von welchem Zeitpunkt an ein Versorgungszweck anzunehmen ist bzw aufgrund geänderter tatsächlicher und/oder rechtlicher Umstände nicht mehr angenommen werden kann, liegt Rechtsprechung des Senats vor (*zB BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 13 und Nr 16 <gleichfalls zur Frage des Ausscheidens aus einem Arbeitsverhältnis als maßgebender Zeitpunkt für die Auszahlung von vom Arbeitgeber zugesagten Leistungen>*), auf die der Kläger nicht näher eingegangen ist.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

